

1724  
Ihrer  
Königl. Majest. in Böhlen, etc.  
als  
Chur Fürstens zu Sachsen, etc.

# TAX-Ordnung,

Wornach hinfüro

Die Sporteln und Gerichts- auch  
Advocaten- Gebühren  
gefordert und bezahlet werden sollen,

Benebenst

Dem, diesert halber, zugleich, mit ins Land  
publicirten

## Mandate,

De dato Dresden, den 10. Januarii, Anno 1724.

Mit Kön. Pohln. u. Churfl. S. allergn. Privilegio.

Daselbst gedruckt Joh. Conr. Stöbel, Kön. Hof- Buchdr.

~~Daselbst gedruckt Joh. Conr. Stöbel, Kön. Hof- Buchdr.~~

J. Sax. Priv. 1724

st. Saxon.

K.

250, 20.

*[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]*

**SSA R**, Friedrich  
Augustus, von St:

tes Gnaden, König in Pohlen, Groß-  
Herzog in Litthauen, Neussen, Preus-  
sen, Mazovien, Samogitien, Kyo-  
vien, Bollandinien, Podolien, Podla-  
chien, Liefland, Smolensco, Seve-  
rien und Etschernicovien, 2c. Herzog  
zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg,  
Engern und Westphalen, des Heiligen  
Römischen Reichs Erk-Marschall und  
Chur-Fürst, Landgraff in Thüringen,  
Marggraff zu Meissen, auch Ober- und  
Nieder-Laussitz, Burg-Grav zu Mag-

) 2

de-

deburg, Gefürsteter Graf zu Henne-  
berg, Graf zu der Marck, Ravensberg  
und Barby, Herr zu Ravenstein, ꝛc.

Entbiethen allen und jeden, Unse-  
ren Prælaten, Grafen, Herren, denen von der  
Ritterschafft, Ober- Grentz- Haupt- und  
Ambt-Leuthen, Schössern, Verwalthern,  
Bürgermeistern und Råthen in denen Städ-  
ten, Richtern, Dorff-Schultheissen, und sonst  
jedermänniglich, Unsern Gruß, Gnade  
und geneigten Willen, Und fügen ihnen  
hiermit zu wissen, Welchergestalt biß daher  
fast durchgehends geklaget, und von Uns  
selbst, nicht ohne großes Mißfallen, wahr-  
genommen worden, daß man sowohl in  
Unseren Aembtern, als bey denen, die  
mit Gerichten beliehen sind, oder solche sonst  
in Übung haben, die gewöhnliche Sportuln  
und Gerichts-Gebühren, denen Anno 1612.  
und

und 1642. promulgirten Tax-Ordnungen entgegen, eigenmächtiger und unverantwortlicher Weise erhöhet, und vermannigfaltiget, auch sonst durch viele oft unnöthige Expeditiones, Reise-Kosten und Bothen-Löhne, zu nicht geringer Beschwerung Unserer armen Unterthanen, sehr vermehret.

Wann Wir denn diesen eingerissenen Mißbräuchen länger nachzusehen, nicht gemeynet, und deshalb, durch einige Unsere hierzu deputirte Rätthe, eine neue Tax-Ordnung, Unserer erläuterten und verbesserten Gerichts-Ordnung gemäß, und, nach Beschaffenheit gegenwärtiger merklich geänderten Zeiten, unter gewissen Titeln auszuarbeiten und entwerffen lassen;

Als haben Wir endlich solche, wie sie hierbey angefüget zu befinden, nach vorhergepfogener Communication mit Unserer Betteren Ebden. Ebden. und von E. getreuen Landschafft darüber erstatteten Bedencken,

als ein allgemeines Landes-Gesetz, zu jedermanns Wissenschaft und Nachricht, durch öffentlichen Druck publiciren, und bekant machen, auch Unsere Beampte und sämtliche Unter-Obriheiten, zu deren genauen Observanz ernstlich ermahnen, nicht weniger Unsere Landes-ingleichen Unserer Beteren Ebden. Ebden. und die Stifts-Regierungen, sowohl Ober- und Hof-Gerichte, Ober- und Consistoria, Juristen-Facultäten und Schöp-pen-Stühle, gnädigst erinnern wollen, förderhin fleißige und sorgfältige Obsicht zu führen, daß angeregter Unserer Tax-Ordnung jederzeit gebührend nachgegangen, und niemand über selbige im geringsten Stücke graviret werde.

Und weil

I.

darinnen, was in Judiciis bey gemeinen Fällen, oder zu denen Actibus voluntariæ Jurisdictionis gehörigen Handlungen, ingleichen

chen in Processen; auch Inquisitionibus vor-  
kömmt, und expediret werden muß, distin-  
ctè benennet und taxiret ist, so sollen weder  
Unsere Beambte, noch die Gerichte auff  
dem Lande und in Städten, einige neue, und  
unter denen in Ansatz gebrachten, nicht be-  
griffene Species von Sportuln zu formiren,  
sich unterfangen, Vielweniger

2.

von denen ex officio schuldigen Berrichtun-  
gen, als vor Rubricirung und Haltung,  
auch Eintragung derer Acten ins Reperto-  
rium, Vorlegung derselben ad perlustran-  
dum, Ertheilung und Fassung einer Resolu-  
tion und dergleichen, etwas fordern und  
nehmen.

Allermaßen

3.

die verdienten Gerichts = Gebühren nicht al-  
lein bey Contracten und Handlungen in die  
Ambts = und Gerichts = Bücher, und in Pro-  
ces-

cessen und Inquisitionibus, ad Acta, sondern auch bey denen über den Empfang ausgestellten Quittungen, anzugeben und zu specificiren sind.

Und wie

4.  
die Contrahenten und Impetranten sich nicht weigern können, gleich bey Ausfertigung derer von ihnen gesuchten Expeditionen, die, nach dieser Tax-Ordnung angelegte Sportuln, zu erlegen;

Also haben

5.  
die Beambte und Gerichte bey Processen jeden Part dasjenige, was hiervon auff ihn besonders kommt, behörig zuzutheilen, und keinen gegen den andern darunter zu beschwe-  
ren.

Wo aber

6.  
Gerichte in einer Sache nulliter oder unge-  
bühr-



büßlich verfahren, und solches durch Rescripta, oder eingehohlte Urthel declariret und erkannt würde, so ist biß dahin von denen Parthenen nichts zu fordern, auch, was bereits darauff eingehoben, denenselben hinwieder zu restituiren.

Wann nun

7.

die Gebühren, dieser Unserer Tax-Ordnung gemäß, liquidiret, sind selbige weiter nicht zu moderiren, sondern sowohl von dem, der darein vertheilet wird, als von dem, der sie veranlasset, schlechterdings zu erstatten und zu bezahlen, und hierauff die Urthel, damit jeglicher dasjenige, was er auffzuwenden, genöthiget gewesen, ohne Abgang wieder erlangen möge, ausdrücklich abzufassen, Dagegen

8.

die Beampte und Gerichte, welche sothane  
) ( Taxe

Taxe überschreiten, vor jeden Groschen, den sie mehr, als ihnen gebühret, vor ihre Expeditiones, selbst, oder durch die Ihrigen, gefordert und angenommen, 4. Groschen zur Straffe an Uns verbüssen, und darein, so oft es vermercket, geklaget, angegeben, oder erfahren wird, unnachbleiblich condemniret werden sollen.

Damit auch

9.

die Actuarii, Gerichts-Schreiber und Copisten von denen vor Gerichte Handelnden nichts besonders vor sich prætendiren und erpressen mögen; So erklären Wir hierdurch zugleich, daß die Beambte und Gerichtshaltere, die Actuarios und Schreiber, von denen, nach der Tax-Ordnung ihnen zukommenden Sportuln, selbst besolden und versorgen, in Städten aber die Rätthe und Actuarii sich darein, wie es jedes Orths herge-

ge-

gebracht und verglichen ist, vertheilen sol-  
len.

Und mögen

10.

die Gerichts-Personen bey keinen andern  
Handlungen und Fällen einige absonderliche  
Gebühren, als worbey dieselbe hierinne vor  
sie angesetzet, fordern.

Ubrigens und

11.

haben die Beambte und Unter-Gerichte alle  
Gerichts-Handlungen, Käuffe, Erbthei-  
lungen, Cessiones, Donationes, Consense,  
Lehns-Suchungen und Reichungen, Ver-  
zichte, Cautiones, und dergleichen, auch al-  
le Reccessse und Vergleiche in ein besonder  
Buch einzutragen, und ein richtig Reperto-  
rium, zu derer Parthenen künfftigen bessern  
Nachricht, darüber halten zu lassen.

)( 2

Und

Und weil

I 2.

Wir Unser Post-Wesen dergestalt einrichten lassen, daß wöchentlich, zu gewissen gesetzten Tagen, fast aus allen Plätzen und Aemtern Unserer Lande, Briefe und Paqvete in Unse-  
re Städte Dresden, Leipzig und Wittenberg abgehen können, so sollen künfftig, zu Erspah-  
rung mehrerer Kosten, die Acta an Unsere Landes- in gleichen Unserer Bette- ren Ebden.  
Ebden. und Stiffts-Regierungen, Ober- und Hof-Gerichte, Ober- und Consistoria, auch Juristen- Facultäten und Schöppen- Stüh-  
le, Inhalts Unserer erläuterten Proceß- Ordnung, nicht durch besondere Boten, außer in Fällen, da es die Partheyen selbst begehren, oder es sonst die Nothdurfft erfor-  
dert, sondern durch die ordentlichen Posten gesendet, und von solchen ein leidliches zum Post-Geld genommen werden.

Da-

Damit auch von denen Advocaten und Procuratorn, ihren Principalen, Clienten und Constituenten zur Ungebühr nichts abgefordert, noch sonst jemand mit allzu hohen Liqvidationen übersetzet werden könne, haben Wir

13.

gleichergestalt die Gebühren derer Advocaten und Anwälde in eine billigmäßige Taxam bringen lassen, nach welcher sie hinfort ihre Arbeit und Bemühung lediglich bezahlet nehmen, und keinen mit Unsinnung eines mehrern beschwerlich fallen sollen;

Allermåßen diese Gebühren, wenn sie würcklich verdienet, ohne weitere Moderation passiren, und von dem, der zum Ersatz der Unkosten vertheilet wird, ohne Abgang zu restituiren sind.

)(3

ES

Es bleibet aber dennoch

I 4.

denen Advocatis unbenommen, wann sie bey wichtigen, weitläufftigen und mühsamen Sachen, ein mehrers verdienet zu haben, vermeinen, solches, und was sie von ihren Principalen vor ihre Labores zu prætendiren, befugt zu seyn, glauben, bey dem Rechtlichen Verfahren ad Acta, und unter die Schrifften und Deductiones, bey Subscription ihres Nahmens, zu liquidiren, und umb dessen Richterliche Ermäßigung anzusuchen, die dann, nach Gelegenheit der Personen, der Zeit, und angewandten Mühe, Fleisses und anderer Umstände, ex bono & æquo, bey dem nechsten Rescript oder Urthel, mit erfolgen soll.

Wir gebiethen endlich und befehlen

I 5.

erwehnten Unseren Prælaten, Grafen, Herren,  
ren,

ren, denen von der Ritterschafft, Ober-  
Grenß = Haupt = und Ambt = Leuthen, und  
anderen Befehlichshabern, auch Bürger-  
meistern, Richtern und Rätthen in Städ-  
ten, ingleichen Schultheissen und Schöp-  
pen in Flecken, Dörffern, Gemeinden,  
auch sonst insgemein allen Unseren Un-  
terthanen, diese Unsere Tax - Ordnung in  
allen Ambts = und Gerichts = Stuben öf-  
fentlich auffzuhängen, und derselben, als  
wieder welche keine Statuta, Erb = Register,  
Vergleiche oder Gewohnheit gültig seyn sol-  
len, von der, zur Observanz und Beobach-  
tung Unserer erläuterten und verbesserten  
Process - Ordnung, gesetzten Zeit an, gehor-  
samblich und unverbrüchlich nachzuleben.  
Wornach jeder, bey Vermeidung Unserer  
Unnade, und vor benahmter Straffe,  
sich zu achten, und geschiehet daran Unser  
ernster Wille und Meynung. Des zu  
mehrerer Uhrkund ist dieses Mandat von Uns  
eigen =

eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm  
Cantzley-Secret bedrucket worden, So  
geschehen und geben zu Dresden, am 10. Ja-  
nuarii, Anno 1724.

Augustus Rex.



Heinrich von Büchau,

Joh. Christoph Günther, S.



# T A X A

## Derer Gerichts- = Gebühren, in denen sämbtlichen Chur- = Fürstl. Sächsischen Landen.

Worunter jedoch das Stempel-Pappier, wo solches  
vonnöthen, nicht begriffen.

### Tit. I.

## Von denen in Gerichten vorkommenden gemei- nen Händeln.

No. I.		thl.	gl.	pf.
1.	Ob einen Bürger in Städten zu verheyden, außer dem jedes Orths gewöhnlichen Bürger, Recht, empfängt der Stadt. Schreiber	•	6.	•
2.	Vor Verpflichtung eines neuen Unterthanen auf dem Lande, worunter doch die Landes-Huldigungen, und die denen Gerichts-Obri-keiten bey Veränderungen zu leisten schuldige Pflichten nicht zu verstehen, bekommen der Amtmann oder Gerichtshalter	•	4.	•
3.	Vor Aufnahme eines schon Verpflichteten, wenn er in ein ander Dorff unter solchem Amt und Gerichten zieht, der Amtmann oder Gerichtshalter	•	2.	•
		u		Vor

No.	Beschreibung	thl.	gl.	pf.
No. 4.	Vor Aufnahme und Einzeichnung eines Pfahls Bürgers und Hausgenossens in Städten, auffm Lande	„	4.	„
	der Richter des Dorffs	„	2.	„
5.	Vor Löschung eines Hausgenossens	„	1.	„
6.	Vor eine Kundschaft oder Abzugs-Brieff	„	6.	„
7.	Vor eine Vorschrift an andere Gerichte	„	6.	„
8.	Vor einen Geburts-Brieff, mit eingeschlossen der dabey nöthigen Vernehmung der Zeu- gen und Schreibe-Gebühren, dem Beamten, Gerichts-Verwalter, oder Stadt-Schreiber, wenn er auf Papier ausgefertigt wird, auf Pergament	1.	16	„
	und wird das Pergament, samt der Capsul und Schnur sodann besonders bezahlet.	2.	„	„
9.	Vor Bestätigung eines Vormunds, wenn sol- che nur registret und eingetragen wird,	„	4.	„
10.	Wenn ein schriftlich Tutorium oder Curato- rium darüber ausgefertigt wird,	„	8.	„
11.	Vor Abnahme einer Vormundschafts-Rech- nung, (so lange bis bey der künfftig zu publi- cirenden Vormundschafts-Ordnung deshal- ber ein anders verordnet werden wird,) nach dem Quanto der Einnahme von Nutzun- gen und Einkünften des Pflegbefohlenen Vermögens, und zwar wenn solche bis 50. fl. bis 100. fl. bis 200. fl. und steigt von 100. fl. zu 100. fl. mit	„	8.	„
		„	16	„
		1.	„	„
		„	16	„

Se

	thl.	gl.	pf.
Jedoch wenn die Einkünfte über 600. betragen, wird von jedem 100. so darüber, nur 8. gl. passiret.			
Hingegen ist der Judex, die Rechnung alle Jahre richtig abzunehmen, bey Vermeydung willkührlicher Straffe, verbunden, hat auch vor die Dvittung über dergleichen particular-Rechnung nichts zu fordern.			
No. 12. Vor Ertheilung eines Decrets, zu Bezahlung eines, dem Unmündigen schuldigen Capitals, wenn es unter 20. fl.	„	4.	•
wenn es unter und bis 100. fl.	„	8.	•
wenn es aber drüber, und so hoch als es auch steigen möchte	„	16	•
13. Vor ein Decret über Veräußerung oder Verpachtung eines Pflegbefohlenen Grund-Stückes, in gleichen über einen Vergleich, oder Transaction, geben beyde Contrahenten nach Beschaffenheit der Sache 1. thlr. oder	„	16	•
14. Vor eine gerichtliche Dvittung wegen geführter und abgelegter Vormundschaft, nach deren Endigung	„	16	•
15. Vor Confirmation eines geschloßnen Kauff-Contracts geben beyde Theile zusammen, wann die Summa unter 100. fl.	„	12	•
von 100. bis 500. fl.	1.	„	•
von 500. bis 1000. fl.	2.	„	•
• 1000. • 5000.	3.	„	•
• 5000. • 10000.	4.	„	•
und was drüber indistincte	5.	„	•
	A 2		Vor

No.	tbl.	gl.	pf.
No. 16. Vor Eintragung eines Contracts in das Gerichts-Handels-Buch, und selbigen darinne zu viduiren, ausser denen Copialien	„	6.	•
17. Vor Verschreibung eines in Gerichten bezahlten, oder vor bezahlt zugestandenen An- oder Tage-Zeit- und Erbe-Geldes, und die darüber, ingleichen über andere vor Gerichte bezahlte Capitalia oder Zinsen, ertheilte Quittung ins Handels-Buch mit einzutragen, wenn das Quantum sich beläufft unter und bis 10. fl.	„	3.	•
von 10. bis 100. fl.	„	6.	•
von 100. bis 500.	„	12.	•
von 500. bis 1000. und drüber	1.	•	•
Jedoch wenn Erben oder mehrere Personen quittiren, bezahlen selbige nur nach der Summa, und nicht ein jeder insonderheit.			
18. Vor eine Verzicht zu registriren, giebt derjenige, welcher solche nach Empfang seiner Forderung vom Kauff Gelde thut	„	6.	•
19. Vor die Auflassung der Lehn an einem verkauften oder sonst alienirten Grund-Stücke zu registriren, giebt jede Person, so solche thut,	„	4.	•
20. Vor Bekennung der Lehn giebt jeder Erbe bey Empfangung der gesamten Lehn, an denen in die Erbschaft gehörigen Grund-Stücken, ausser der an einigen Orthen hergebrachten Lehn-Baare	„	4.	•
21. Der Käufer oder Annehmer	„	8.	•

Vor

	thl.	gl.	pf.
No. 22. Vor Bestätigung eines Lehn-Trägers	„	6.	•
23. Vor einen Consens in Verpfändung gewisser Erb-Güther, zahlet der Schuldner oder Cavent, wenn das Anlehn, oder die Caution sich beläufft bis an 50. fl. und drunter,	„	8.	•
von 50. bis 100. fl.	„	12	•
= 100. „ 500.	„	18	•
= 500. „ 1000.	I.	„	•
und was drüber ohne Unterscheid	I.	12	•
Wenn dergleichen cediret wird, ist nur die Helffte zu nehmen.			
24. Vor einen General Caution-Schein, darinnen kein Quantum determiniret ist	„	12	•
Es darff aber von Eintragung des Consensus oder Caution-Scheins ins Handels-Gerichts-Buch, ausser denen Copialibus nichts gefordert werden.			
25. Vor Eintragung einer Hypothec in das Consens-Buch, wenn darüber kein absonderlicher Consens ausgefertigt wird, (vid. Erleuterung P. O. ad Tit. 45. §. I.) halb so viel als vor einen Consens.			
26. Vor Cassation eines Consensus, den darüber gefertigten Schein, und solchen ins Gerichts-Handels-Buch zu notiren	„	8.	•
27. Vor eine Dittung über particulier Zahlung zu registriren	„	3.	•

No.	Umschreibung	thl.	gl.	pf.
No. 28.	Vor Annahme, Verwahrung und Auszahlung gerichtlich deponirter Gelder, von 100. Thlr.	"	6.	"
	so, wenn es anbefohlen, oder darauff erkannt, ingleichen bey Concurſen, und Subhastationen von der Summa abzuziehen, außer dem giebet solches der Deponente.			
29.	Vor den Recognition-Schein über dergleichen deponirte Gelder, und deshalb geführte Registratur	"	6.	"
30.	Vor eine Registratur wegen deren Verabfolgung	"	6.	"
31.	Vor Confirmation eines geschlossenen Pacht-Contracts, geben beyde Contrahenten, wenn das auff die ganze Zeit verglichene Pacht-Geld an Gelde und Geldes werthen Früchten sich beläufft auff 100. fl. und drunter	"	8.	"
	auff 100. biß 500. fl.	"	16	"
	500. 1000. und drüber	I.	"	"
32.	Einer Besichtigung, Bereinung oder Ausmessung beyzuwohnen, und die deshalb nöthige Registratur zu fertigen, täglich excl. des Fuhrlohns	I.	"	"
	denen beywohnenden Gerichts-Personen, ieden täglich in Städten	"	12	"
	auffm Lande	"	8.	"
33.	Vor eine Besichtigung in Steuer-Sachen, wenn es eine Person betrifft	"	4.	"
	von 2. 3. biß 4. Personen	"	6.	"
	von mehrern, oder einer ganzen Gemeinde	"	12	"
				Vor

	thl.	gl.	pf.
No. 34. Vor einen Rein-Stein zu heben und zu setzen	„	I.	„
35. Vor dergleichen zu setzen, oder einen Grenz-Hügel aufzuwerffen, oder einen Mahl-Baum bemerken zu lassen	„	I.	„
Jedoch müssen die Interessenten die hierzu benöthigten Arbeiter auf solche Fälle besonders bezahlen, auch die Beamten, Gerichtshaltere, und Stadt-Gerichten an Orth und Stelle auf ihre Kosten schaffen.			
36. Vor Taxation eines Grund-Stücks, denen Beamten und Gerichts-Haltern, auch Gerichten in Städten, wenn es unter und bis 100. fl. würdig	„	12	„
von 100. bis 500. fl.	„	18	„
von 500. bis 1000. fl.	I.	„	„
und wenn es drüber ist vom 100. noch denen Gerichts-Personen jeder vor die Registratur	„	2.	„
	„	5.	„
	„	6.	„
37. Vor Taxation beweglicher Stücke, gleich vorigen nach deren Werthe, ausser derer Personen Gebühren, so in beyden Fällen zur Taxation adhibiret werden, als Gold-Schmiede, &c.			
38. Vor eine Pfändung, da das Pfand in die Gerichte geliefert wird, zu registriren	„	2.	„
39. Stand-Gebühr von einem lebendigen Pfande auf Tag und Nacht bey Pferd- und Rind-Viehe, exclus. des Futters	„	I.	„

Von

	thl	gl.	pf.
Von 1. Stück Schaaf- und andern kleinen Viehe	"	"	4.
No. 40. Wenn auff eines Beschwerde oder Suppliciren Bericht erfordert wird, ist von Impetranten oder Supplicanten vor Præsentation des Rescripts oder Monitorii und Beylagen zusammen zu entrichten	"	I.	"
41. Vor die Notification, wenn der Bericht abgehen soll	"	2.	"
42. Vor Inrotulation derer Acten, so derer vorhanden, von denen Partheyen zusammen,	"	4.	"
43. Vor einen Bericht, wenn er kurz ist, und nur die Acta eingesendet werden,	"	6.	"
so er ausführlich	I.	"	"
44. Vor einen Bericht, welcher, wenn eine ganze Gemeinde, oder auch einzelne Personen, wegen Brand- Wetter- Wind- oder Wasser-Schaden, oder anderer besonderer Calamitäten, umb Begnadigung ansuchen, ex officio, und zwar nach dem Mandat vom 1. August. 1690. und denen Reglements vom 21. Augusti, 1702. und 3. Maji, 1703. zu erstatten, sind gar keine Sportuln, unter was Vorwand es sey, zu nehmen.			
Vor einen Bericht, so bey andern vorkommenden Fällen in Steuer-Sachen erfordert, oder sonst erstattet wird,			
wenn es eine Person betrifft,	"	4.	"
wenn es 2. 3. bis 4. Personen zusammen angehet,	"	6.	"
			von



	tbl.	gl.	pf.
von mehrern aber, und von einer ganzen Gemeinde	"	12	-
Und ist zu solchem Ende, wieviel davor bezah- let worden, iederzeit am Ende des Berichts, unter dem dato, bey Vermeydung unnach- bleiblicher Straffe, mit anzumercken.			
No. 45. Wenn Rügen-Gerichte und so genanntes Ehe- Gedinge auf denen Dörffern oder Dünge- Stühlen gehalten wird, so höchstens in 3. Jah- ren, wo es hergebracht und nöthig ist, ein- mahl geschehen soll, beödmitt der Beamte o- der Gerichtshalter täglich	I.	"	"
vor die Speisung und Tranck überhaupt von der Gemeinde oder zum Dünge-Stühlen ge- hörigen Dorffschafften	I.	"	"
die Fuhrre thut die Gemeinde, oder schaffet sol- che umb billigen Lohn.			
46. Wann Reisen in bürgerlichen oder peinlichen Sachen zu thun, empfähet über Roß- und Fuhr-Lohn zur Auslösung täglich ein Beam- ter	"	21	"
ein Actuarius	"	12	"
ein Stadtschreiber oder Gerichtshalter	"	16	"
ein Land-Richter	"	10	6.
ein Land-Schöppe	"	8.	"
eine andere Gerichts-Person in Städten	"	12	"
auf dem Lande	"	6.	"

B

Se

	thl	gl.	pf.
Jedoch daß sie niemanden mit der Kost beschweren, auch das Ros- und Fuhr-Lohn, wo die Unterthanen solche Fuhr zu thun nicht schuldig, nicht übermäßig angeordnet werde. Denen Adelichen und hochgraduirten Commissariis täglich jedem und einem andern Commissario, incl. Zeh- rung und excl. des Ros- oder Fuhr-Lohns	2.	"	"
No. 47. Wenn in Handels- und andern Gerichts- Bü- chern etwas nachzuschlagen, oder daraus zu extrahiren ist, giebt derjenige, so dergleichen suchet, außer denen Copialien	I.	"	"
48. Vor ein schriftliches Attestat, so von denen Ge- richten über ein und andern Punct auf An- suchen ertheilet wird	"	2.	"
49. Copiales von einem Blatte, jedoch daß auf ei- ner Seite, bey Straffe des Dupli, wenigstens 26. Zeilen, und die Worte zur Ungebühr nicht ausgedehnet seyn	"	6.	"
50. Boten-Lohn von einer Meile, bey Verschi- dung mit Acten, Citationen und sonst Warte-Geld auf jeden Tag	"	I.	"
	"	3.	"
	"	3.	"
Jedoch ist bey Straffe vierfacher Ersetzung, keine Multiplication des Boten-Lohns und Warte-Geldes, wegen unterschiedener Acten und dergleichen zu machen, sondern es ist sol- ches pro rata einzutheilen. Wo aber Posten oder ordentliche Boten sind, sollen die Acta regulariter mit diesen fortgeschicket werden.			

Tit.

Tit. II.  
Von denen *Actibus Voluntariae Ju-  
risdictionis.*

	thl.	gl.	pf.
No. 51. Vor eine Vormundschafts-Bestätigung zu ei- nem besondern gewissen Actu, wenn nur ei- ne Registratur darüber verfertiget wird wenn die Ausfertigung schriftlich geschiehet, inclusive vorherstehender 3. gl.	„	3.	„
52. Vor ein Syndicat, vor die Person Jedoch daß es nicht über 2. thlr. steige, wäre das Syndicat aber unter 16. Personen, so soll dafür bezahlet werden	„	1.	„
53. Vor Ausfertigung einer gerichtlichen Vollmacht oder Actorii	„	16	„
54. Vor einen mündlich eröffneten letzten Willen in behörige Form zu bringen, und bey denen Ge- richten niederzulegen, wenn der Testator da- für in Person erscheint, bey einem Bauer und gemeinen Bürger und Handwercksmann	„	8.	„
bey einem andern und vornehmern Standes wenn die Gerichts-Personen ins Haus erfor- dert werden,	I.	„	„
denen Gerichts-Personen auffn ersten Fall	I.	12	„
„ „ „ auffn andern Fall	2.	„	„
„ „ „ auffn dritten Fall	„	12	„
	„	18	„
	I.	„	„

No	Umschreibung	thl.	gl.	pf.
55.	Vor Annnehmung eines übergebenen schriftlichen Testaments, nebst der deshalb nöthigen Registratur und Recognition, wenn der Testator in Gerichten selbst erscheint, bey gemeinen Bürgern und Bauern	„	12	„
	wenn er die Gerichte zu sich erfordern läßt bey Vornehmern, auf den ersten Fall	„	18	„
	„ „ „ „ auf den letztern Fall	I.	„	„
	denen Gerichts-Personen bey armen oder gemeinen Bürgern und Bauern	I.	12	„
56.	Vor Eröffnung und Publication eines Testaments, benebst der Registratur,			
	in Städten	I.	„	„
57.	auffm Lande	„	16	„
	Vor Abschrift von einem gerichtlichen Testamente, es muß aber, wie No. 49. gedacht, geschrieben seyn, von dem Blatt	„	1.	„
58.	vor dessen Vidimirung	„	6.	„
	Pro Obsignatione einer Erbschaft, und vor die Registratur,			
	in Städten bey Vornehmen	2.	„	„
	bey Handwerkern und gemeinen Leuthen,	I.	„	„
	auffm Lande bey Bauern	„	12	„
	denen Gerichts-Personen in Städten, und und zwar bey Vornehmen	I.	„	„
59.	bey geringern	„	12	„
	und auf dem Lande	„	6.	„
	Vor die gerichtliche Resignation einer Erbschaft halb so viel als vor die Obsignation.			

Vor

	thl.	gl.	pf.
60. Vor Inventirung einer Verlassenschaft, vor jedem Tag in Städten	I.	"	"
Jedoch sind die Unvermögende in billigmäßige Consideration zu ziehen.			
Aufm Lande täglich	"	16	"
denen Gerichts-Personen in Städten, täglich einem jeden	"	12	"
aufm Lande täglich auff einen jeden	"	6.	"
Jedoch daß die Schreibe-Gebühren vom Blatte 1. Groschen bezahlet werden, und ist täglich 7. bis 8. Stunden zu expediren. Vor die Ausfertigung des Inventarii über die Copiales nach Proportion der Arbeit, I. 3. 6. 9. bis	I 2	"	"
No. 61. Einer Erbtheilung auff Begehren derer Erben bezuwohnen, und die Registratur darüber zu halten, täglich	I.	"	"
denen Gerichts-Personen in Städten	"	16	"
aufm Lande	"	8.	"
62. Vor die Extension und Ausfertigung der gleichen Erbtheilung auf gleiche Weise, wie bey dem Inventario. Und müssen die Copiales von dem Blatt I. gl. absonderlich bezahlet werden.			
63. Vor die von den Erben gesuchte Confirmation einer, außer Gerichte, geschehenen Erbtheilung, auff's höchste	I.	"	"
von mittelmäßigen	"	16	"
und wenn sie geringe	"	8.	"
	B 3		Vor

	thl	gl.	pf.
No.64. Vor einen Extract aus dergleichen Erbtheilung, vom Blatte	„	1.	„
und vor dessen Vidimirung überhaupt	„	6.	„
65. Von einer gerichtlich beschehenen oder zur Confirmation insinuirten Donation unter den Lebendigen, wenn das Quantum und der Werth des Geschenckten sich beläufft			
unter und bis 10. fl.	„	6.	„
„ „ 100. fl.	„	12	„
„ „ 500. fl.	„	18	„
„ „ 1000. fl.	1.	„	„
wenn es mehr beträgt, und höher nicht.	1.	12	„
Wo aber keine Summa determiniret, als bey Schenkung der Gerade und des Heer = Geräths, in Städten	1.	„	„
„ „ „ „ aufm Lande	„	16	„
wäre es aber gar geringe und der Werth unter 10. fl.	„	6.	„
66. Vor eine Schenkung auf den Todtes = Fall, wenn der Donator selbst vor Gerichte erscheint	1.	„	„
denen Gerichten	„	6.	„
wenn der Donator die Gerichte vor sich erfordert lasset	1.	12	„
denen Gerichts = Personen	„	12	„
67. Vor Confirmation eines Fideicommissi und darüber ertheilten Consens, so viel als ad No, 65.			

Vor

No.	thl.	gl.	pf.
68. Vor Annahme und Confirmation einer Cession über eine nicht consentirte Forderung, wann dieselbe beträgt			
unter und bis 50. fl.	„	6.	„
„ „ 100. fl.	„	12	„
„ „ 500. fl.	„	18	„
„ „ 1000. fl. und höher	I.	„	„
69. Vor Confirmation einer außer Gerichten von Interessenten übergebenen Transaction, Ehestiftung, Emancipation, Adoption, und andern dergleichen Handlungen und Contracten,			
bey vornehmen Standes	I.	„	„
bey gemeinen Bürgern und Bauern,	„	12	„
wenn sie aber vor Gerichten abgehandelt und geschlossen worden			
bey denen erstern	I.	12	„
bey denen andern	„	18	„
denen Gerichts-Personen			
in Städten	„	12	„
auf dem Lande	„	6.	„
70. Vor einer Frauen gerichtliche Verzicht zu registriren, und in Forma probante auszufertigen,			
bey Vornehmern	„	16	„
bey Gemeinen	„	8.	„
wenn sie endlich geschieht,			
bey Vornehmern	I.	„	„
bey Gemeinen,	„	12	„

Vor

No 71.	vor eine Registratur über Recognition eines Contracts und Schuld-Brieffes, nebst deren Ausfertigung, wenn es vor Gerichte geschiehet	thl.	gl.	pf.
	het	„	12	-
	im Hause	1.	„	-

## Tit. III.

Von denen bey der *Jurisdictione contentiosa* und in *Processen* vorkommenden *Expeditionibus*.

No. 72.	vor eine mündliche Klage und Vorbringen zu registriren und von Armen	thl.	gl.	pf.
		„	12	-
		„	6.	„
73.	vor eine mündliche Ladung und Vorforderung der Partheyen und Zeugen, auffer des Gerichts-Dieners Gebühren, in geringen Sachen auf die Person	„	1.	-
	Wenn aber mehr als 6. Personen in einer Sache zu citiren seyn, darff nicht mehr als 6. gl. genommen, und pro rata eingetheilet werden.			
74.	In Injurien- und andern schlechten Sachen die Partheyen gegen einander zu vernehmen, von einer Person	„	6.	-
75.	vor ein Monitorium, Auflage und gerichtliches Verboth mit oder ohne Straffen, auffer denen Copialien,	„	4.	-
				Vor



No.	Beschreibung	thl.	gl.	pf.
76.	Vor eine Verhör, worbey ein Protocoll gehalten wird, vor jede Person Jedoch muß es, wenn derer Personen viel sind, über 2. thlr. nicht steigen, die alsdann der Billigkeit nach, einzutheilen.	8.		-
77.	Denen Gerichts-Personen jeder	3.		-
78.	Vor ein Compromiß zu registriren, wenn es aber die völlige Erörterung der Sache betrifft	4.		-
		8.		-
79.	Vor Præsentation eines Befehls, Schreibens, und alles andern, das zum Acten kömmt, nebst denen sämptlichen Beylagen	1.		-
80.	Wenn darüber eine Recognition oder darauf eine schriftliche Resolution besonders verlangt wird, vor deren Ausfertigung Jedoch ist in denen in der erläuterten Proceß-Ordnung ad Tit. I. §. 7. und 8. ange-merckten Fällen dergleichen Schein ohne Entgeld zu ertheilen.	2.		-
81.	Vor einen Bestell-Zettel	2.		-
82.	Vor eine schriftliche Citation an die Partheyen, ingleichen an Zeugen und sonst vor die dazu gehörigen Beylagen, vom Blatt wenn derer Interessenten mehr sind, wird wegen eines jeden, der besonders citiret werden muß, noch entrichtet	4.		-
		1.		-
83.	Vor einen Gedenc-Zettel und wenn deren mehr als einer, von iedem noch	2.		-
		1.		-

C

Vor

No.	Umschreibung	tbl.	gl.	pf.
No. 84.	Vor Abfindung oder Prorogation eines ange- setzt gewesenen Termins, auf des Parts An- suchen, außer denen Copialien und Beylagen wo sie aber vom Judice selbst geschiehet, ist nichts zu nehmen.	„	4.	„
85.	Vor ein Patent in Conkurs Sachen wann aber viel Creditores, höchstens	„	16	„
86.	Vor die Edictal Citationes unter dem Gerichts- Siegel	1.	„	„
87.	Vor ein Requisition Schreiben an den Rich- ter desjenigen, der vorgeladen wird, außer denen Copialien	„	4.	„
88.	Wenn deren auff einmahl unterschiedene aus- zufertigen sind, vor jedes folgende	„	2.	„
89.	Vor die Insinuation einer Citation dem Bo- then oder Gerichts-Diener, exclus. des Bo- then-Lohns, wo er außer denen Gerichten ü- ber eine Viertel-Meile lauffen muß	„	1.	„
90.	Vor die Registratur über des Bothens, we- gen der Insinuation erstatteten Bericht wo vielen ein Patent insinuiret wird, über- haupt	„	1.	„
91.	Vor das Angeben in Termino zu registriren, ingleichen bey jedem eingebrachten Rechtli- chen Gesäße, von wem und zu welcher Zeit es ad Acta gekommen, anzumercken, auff ei- ne Parthen	„	4.	„
92.	Vor Cautionen de rato, ingleichen pro Ex- pensis oder andere vorkommende Passus, da-	„	1.	„

rüber

	thl.	gr.	pf.
rüber etwa zu attestiren gebethen wird, zu registriren	"	3.	-
No. 93. Vor Bestätigung eines Curatoris Lit. s oder Bonorum in Concurfen und deren Verpflichtung	"	16	-
94. Vor Verpflichtung des Debitoris, wenn er selbst den Concurf vertritt, oder seines Procuratoris	"	8.	-
95. Vor Verpflichtung eines Calculatoris, Sequefters, Hauswirths und dergleichen	"	8.	-
96. Wenn die Güthe zwischen denen Partheyen in Termino mit Fleiß versucht wird, vor die disfalls gehabte Mühe und gefertigte Registratur, von der Person wenn mehrere Personen dabey concurriren, von ieglichem	"	12	-
Jedoch daß es zusammen nicht über 2. thl. ansteige.	"	8.	-
97. Wo solche Güthe verfängt, und die Sache weitläufftig und important, hierüber annoch I. biß	2.	"	-
98. Von Sätzen ad Acta zu schreiben, auf jedes Blatt nach vorbeniemter maasse	"	1.	-
99. Vor Liquidation der Gerichts Expensen ad Act., bey ieden Termin	"	2.	-
100. Vor die Inrotulation derer Acten, darzu der Termin gleich bey der erstern Citation mit zu benennen, giebet jedes Theil	"	3.	-

	thl.	gl.	pf.
wo aber ein neuer Termin anzusetzen nöthig ist, vor die Citation	"	3.	-
No. 101. Vor eine Urthels-Frage allerseits Partheyen	"	6.	-
102. Vor einen Abschied auff vorhergegangenes Rechtliches Verfahren, da es ein interlocut	"	12	-
ein Definitiv	I.	"	-
wenn aber die Sache geringe wäre, ist nur die Helffte zu nehmen.			
103. Vor die Rationes decidendi, wenn solche absonderlich beygefüget werden, noch halb so viel als vor den Bescheid.			
104. Vor die Citation zur Publication eines Urthels oder Abschieds	"	3.	-
105. Und so viel derer Citandorum sind, von iedem Jedoch daß es nicht über 12. gl. komme.	"	I.	-
106. Vor Publication eines Urthels oder Abschieds, inclusive der Registratur, haben die gesambten Interessenten zu entrichten	"	8.	-
107. Vor einen in Concursu vom Judice selbst abgefasseten Designation - oder Distribution - Abschied, 1. 2. biß	3.	"	"
wenn es aber über 5000. thlr. nach Beschaffenheit der Mühe, 4. biß	6.	"	-
108. Vor Abschrift eines Bescheides oder Urthels, wenn sie begehret, und in vim publicati zugeschickt wird,	"	2.	-
			oder

	thl	gl.	pf.
oder wenn es über I. Bogen, noch darzu die Copiales.			
No. 109. Vor verlangte Abschrift eines Befehls	„	2.	„
110. Vor ein Schreiben, darinnen dem Impetranten dergleichen in vim publicati übersendet wird	„	3.	„
111. Vor die Registratur der Annahme einer Letzturung, inclusive der Præsentation	„	3.	„
112. „ über deren Rejection	„	3.	„
113. Vor die Notification solcher Rejection	„	3.	„
114. Vor die Præsentation einer Appellation	„	I.	„
115. Vor die Rejection einer bey dem Judice in termedio eingewandten	„	6.	„
116. Vor die Citation zur Ablösung derer Aposteln oder Berichts	„	3.	„
117. Vor die Notification an Appellaten	„	2.	„
118. Vor die Insinuation dieser Citation und Notification dem Boten, exclusive des Boten-Lohns	„	I.	„
119. Vor die Registratur über die Relationem nuntii bey der Insinuation	„	I.	„
120. Die Ablösung des Berichts zu registriren	„	2.	„
121. Vor die Inrotulation der Acten, bey deren Einschickung	„	3.	„
122. Vor Reverential-Aposteln	„	12	„
123. Vor einen in vim refutatoriorum erstatteten ausführlichen Bericht	I.	„	„

No.	Beschreibung	thl.	gl.	pf.
No. 124.	Vor eine Inhibition, wenn von Beamten eine an ihn ergangene Appellation angenommen wird	„	6.	•
125.	Vor Aufsetzung eines de- oder referirten Endes, nebst dem Ende vor Gefährde, ingleichen eines Juramenti suppletorii, Purgatorii, editionis, malitiæ, paupertatis &c.	„	8.	•
126.	Vor Abnahme dergleichen entweder ganz, oder nur zum Theil abgelegten, mit eingeschlossener, über dessen Leistung und vorher gegangenen Admonition, gefertigten Registratur, von der Person Jedoch daß es, wenn mehrere Litis Consorten den End abzulegen haben, zusammen nicht über 2. thlr. ansteige.	„	8.	•
127.	Vor einen Dilations Schein Und wenn die Dilation cum solennitate legali ertheilet wird, hierüber so viel als für die Aufsetzung der Endes-Notul und Abnahme des Endes entrichtet wird.	„	4.	•
128.	Vor die Registratur über Production derer inducirten, ingleichen über die Edition derer von andern geforderten Documenten, exclusivè derer Copialien, vom Blatt 1. gl.	„	3.	•
129.	Vor ein Document zu vidimiren, exclus. der Copialien,	„	4.	•
130.	Vor gerichtliche Verwahrung derselben Documenten	„	3.	•

Vor

	tbl.	gl.	pf.
No. 131. Vor Requisitoriales oder Compulsoriales, excl. der Copialien	„	4.	„
132. Vor einen Zeugen summarisch zu verhören, und dessen Aussage zu registriren, auch allenfalls endlich bestärcken zu lassen	„	6.	„
und nach Weitläufftigkeit der Sache	„	12	„
133. Vor Rejection derer Articulorum oder Interrogatoriorum, wenn solche impertinent oder unzuläßlich sind, soviel als für einen Bescheid.			
134. Vor einen Zeugen auf Articul abzuhören, wenn deren			
unter und biß 15. sind	„	6.	„
von 15. biß 30.	„	12	„
von 30. biß 50.	„	18	„
von 50. und drüber	I.	„	„
vor Ausfertigung des Rotuli über die ordentlichen Copiales	„	12	„
135. Wenn Interrogatoria übergeben werden, bezahlt der Product von jedem Interrogatorio auf soviel Zeugen, als er deswegen befragen läßet, wie bey den Articuli.			
136. Vor die Publication eines Beweises und Gegen-Beweises mit Zeugen, und solche zu registriren	„	6.	„

Tit.

## Tit. IV.

## Von Hülfss = Sachen.

	thl.	gl.	pf.
No. 137. Eines Schuldners Mobilien und Waaren aufzunotiren, und in eine richtige Consignation zu bringen,			
in Städten täglich	I.	"	"
und auffm Lande täglich	"	16	"
denen Gerichts-Personen einer jeden			
in Städten täglich	"	12	"
auffm Lande	"	6.	"
Doch ist des Tages wenigstens 7. bis 8. Stunden dazu anzuwenden.			
138. Vor gerichtliche Versiegelung derer Mobilien, und die Registratur darüber zu halten, in Städten	"	16	"
auffm Lande	"	8.	"
denen Gerichts-Personen	"	6.	"
139. Vor Arrêtirung einer Person wegen Wechsel- oder anderer Schulden in deren Quartier oder Loco tertio, ingleichen, wenn einer auf den Schuld-Thurn gebracht wird, und vor die disfalls gefertigten Registraturen, in Städten	I.	"	"
auffm Lande	"	12	"

wenn



	thl.	gl.	pf.
wenn es aber in Gerichten geschlehet, oder er durch den Knecht gehohlet wird			
in Städten	"	12	-
auff dem Lande	"	6.	-
vor einen Wächter Tag und Nacht			
in Städten	"	5.	-
und auffm Lande	"	4.	-
No. 140. Vor eine Auspfändung auf Schuld	"	6.	-
141. Vor ein Præceptum de non solvendo vel alienando	"	4.	-
und wo es einiger weitläufftiger Untersuchung der Sache gebraucht	"	8.	-
142. Vor Relaxation oder Cassation dergleichen Præcepti	"	4.	-
143. Vor eine Hülfss-Aufflage	"	4.	-
144. Vor Auffnahme und Prorogation eines Hülfss-Termins, auf der Parthenen Instanz	"	4.	-
wenn es von dem Richter ex officio geschiehet, so ist von denen Parthenen nichts zu entrichten.			
145. Vor Constituirung eines Liquidi vor der Hülffe	"	12	-
146. Vor die Execution und Immission und deshalb gefertigte Registratur und Instruction, wenn der Beambte oder Gerichtshalter selbst reiset	I.	"	-
wenn er nicht reiset	"	16	-
denen Gerichts-Personen ieder vor den Schein darüber, und solchen in das Consens Buch einzutragen	"	6.	-
	"	8.	-
			Wann

No.	tbl.	gl.	pf.
147. Wann derjenige, wieder den die Hülffe angeordnet, solche pro realiter facta zu agnosciren, sich zu rechter Zeit noch erkläret	•	6.	•
148. Vorß Parent wegen Verkaufung verholffener Mobilien	•	8.	•
149. Vor Ablefung dererselben vor der Kirche, oder sonst	•	3.	•
150. Vor Verkauf- oder Veralienirung verholffener Mobilien, auf einen Tag, dem Beambten, Gerichtshalter oder Stadt-Schreiber dem darzu gebrauchten Proclamatori, so er nöthig, täglich exclusivè des Drucker-Lohns, der Transportirung und derer Behältnisse, so besonders bezahlet werden, und ist des Tages 7. bis 8. Stunden zu expediren.	I.	•	•
151. Vor ein Parent zu Verpachtung eines Guths	•	12	•
152. Vor dergleichen wegen Subhastation derer Grund-Stücke	•	12	•
wenn deren mehr auszufertigen, in specie bey Ritter-Güthern, vor jedes	•	8.	•
153. Vor einen Subhastations-Zeddel, ingleichen vor die Notification des Anschlags an Debitorem und die Creditores überhaupt	•	12	•
154. Vor die Consignation derer Pertinentien bey Subhastationen	•	12	•
155. Vor die Specification derer Inventarien-Stücke 12. gl. bis	I.	•	•
wo es aber weitläufftig, wie bey No. 137.			

Vor

No.	Beschreibung	thl.	gl.	pf.
No. 156.	Vor die Registratur über das beschehende mündliche Ausruffen, wo es neben der Affixion geschieht	„	2.	-
157.	Vor die Registratur über die Affixion und Reflexion eines Subhastation-Patents, zusammen	„	2.	-
158.	Vor ein Requisition-Schreiben, wenn der Anschlag an andern Orthen mit geschieht, inclusive des beygefügeten Subhastation-Patents in originali	„	6.	-
159.	Vor die Notiz, wenn solches in Zeitungen bekannt gemacht wird als so viel auch in andern Fällen, da dergleichen Notification vonnöthen, zu entrichten.	„	6.	-
160.	Die Licitations-Schreiben zu registriren, und in Termino in Ordnung zu bringen, von jedem so der Licitant zu entrichten.	„	3.	-
161.	Vor die Proclamation und übrige Verrichtung in Termino Licitationis in wichtigen Güthern	„ I.	12 „	- -
162.	Vor die Registratur, wann das Guth oder Grund-Stück erstanden wird, und über die zugleich zu bestellende Caution bey wichtigern	„ I.	12 „	- -
163.	Vor die würckliche Adjudication eines erstandenen Grund-Stückes, und Ausfertigung des Adjudication-Scheins, giebt derjenige, so es erstanden, wann das Licitum sich erstrecket unter und bis 50. fl. " " 100. fl. " " 500. fl.	„ „ „	6. 12 18	- - -

	tbl.	gl.	pf.
unter und bis 1000. fl.	I.	"	"
wenn es darüber	I.	12	"
Und werden die Citationes zum Adjudications-Termine besonders bezahlt.			
No. 164. Wenn das Guth in solutum gegeben wird, ist eben soviel davor zu entrichten.			
165. Vor die Exmission und die deshalb nöthige Registratur	"	16	"
denen Gerichts-Personen in Städten	"	12	"
" " auffm Lande	"	6.	"
ausser denen Reise-Kosten.			
166. Vor eine Execution in nomina	"	8.	"
167. Eine Cessionem bonorum zu registriren, excl. derer Copialien	"	12	"

## Tit. V.

## Von denen Untersuchungen, Inquisitionibus und Berrichtungen in peinlichen Sachen.

	tbl.	gl.	pf.
168. Vor eine Rüge zu registriren, den Inculpaten darüber summarisch zu vernehmen, und die Registratur nach Rechtlichem Erkantnis zu verschicken, auch das eingekommene Rügen-Decisum zu publiciren, überhaupt wenn Zeugen dabey zu vernehmen, wie No. 132.	"	16	"
169. Vor einen über dergleichen Rüge sofort ertheilten Abschied und dessen Publication, denen es zugelassen	"	6.	"
170. Vor eine Registratur über eine Denunciation wenn sie weitläufftig	"	6.	"
	"	12	"
			Vor

No.	Beschreibung	thl.	gl.	pf.
No. 171.	Vor eine Haußsuchung und darüber gehaltenene Registratur	„	12	„
	denen Gerichts-Personen in Städten	„	6	„
	„ „ aufm Lande	„	4	„
172.	Vor einen Verwundeten zu besichtigen, und die befundene Beschaffenheit der Verwundung oder Beschädigung zu registriren, ausser denen Reise-Kosten	„	16	„
	denen Gerichts-Personen in Städten	„	12	„
	„ „ auf dem Lande	„	6	„
173.	Vor einen todten Körper aufzuheben, die Denunciation wegen dessen Findung und die Aufhebung selbst zu registriren	„	12	„
	denen Gerichts-Personen wie bey No. 172.			
174.	Der Aufhebung und Section eines Todt-geschlagenen beyzuwohnen, die deshalb nöthige schrift- und mündliche Verordnungen zu thun, den Medicum und Chirurgen zu requiriren, und über alles richtige Registraturen zu fertigen	I.	„	„
	denen Gerichts-Personen in Städten	I.	„	„
	„ „ auf dem Lande	„	12	„
175.	Dem Medico vor Beywohnung der Section, und sein darüber ertheiltes Bedencken, wenn er Bestallung hat	2.	„	„
	wenn er in keiner Bestallung stehet	3.	„	„
176.	Dem Chirurgo vor die Eröffnung des Körpers, wenn er in Bestallung stehet	I.	16	„
	wenn er keine Bestallung hat	2.	„	„

D 3

wenn

	thl.	gl.	pf.
wenn sie über Land deshalb reisen müssen, be- fömt der Medicus noch außer dem auf einen Tag vor Versäumnis und zur Auslösung der Chirurgus	I.	"	"
No. 177. Vor eine gemeine bey Inquisitionibus nöthi- ge Missive	"	16	"
178. Vor einen Haft- und Steck- Brieff, wieder einen Delinquenten oder ausgetretenen Schuldner	"	3.	"
179. Und wenn deren unterschiedene ausgeferti- get werden, von jedem noch	"	6.	"
180. Vor ein sicher Geleith und dessen Ausfertigung, wenn solches einem Delinquenten, oder ausgetretenen Schuldner ertheilet wird	"	3.	"
181. Vor einen Revers wegen Ausantwortung eines Gefangenen	"	12	"
182. Vor die Instruction zu Abhohlung eines an- derwärts eingebrachten Gefangenen, De- linquenten oder ausgetretenen Schuldners	"	6.	"
183. Dem Beampten und Gerichtshalter, wenn er selbst darbey zugegen, außer denen Ge- bühren, so an dem Orth, wo der Gefange- ne ausgeliefert wird, zu entrichten sind, in- clus. der Zehrungs-Kosten	"	6.	"
184. Vor eine summarische Verhör des Inculpa- ten oder Inquisiten 6. 8. und biß denen Gerichts-Personen wie No. 172.	I.	"	"
185. Vor eines Zeugens summarische Verneh- mung, und darüber gefertigte Registra- tur, wie oben No. 132.	"	12	"

Vor

No.	Articul	thl.	gl.	pf.
No. 186.	Vor Abfassung der Inqvisitional- Articul, von jedem	„	„	6.
	Jedoch, daß alle unnöthige ausgelassen, oder bey dem Erkänntnis durch Moderation abgezogen und unterstrichen werden.			
	Sind aber deren mehr dann 96. abzufassen nöthig, von jedem über diese Zahl nur	„	„	3.
187.	Den Inqvisiten über solche Articul zu vernehmen, und seine niedergeschriebene Aussage in einen Rotulum zu bringen, von jedem Articul	„	„	6.
	und wenn deren über 96. sind, von jedem derer übrigen	„	„	3.
	denen Gerichts- Personen aber außser denen Reise- Kosten wie No. 172.			
188.	Vor Abfassung der Articul, darüber Zeugen abzuhören, von jedem	„	„	6.
	wenn deren aber über 48. sind, von jedem derer übrigen	„	„	3.
189.	Einen Zeugen zu citiren	„	3.	„
190.	Vor jeden Zeugen zu verenden, dessen Deposition zu registriren, und solche nachgehends in einen Rotulum zu bringen, vor jeden Articul	„	„	6.
	und wenn deren über 96. sind, von jedem denen Gerichts- Personen aber außser denen Reise- Kosten wie No. 172.	„	„	3.
191.	Vor die Confrontation über die summarische Verhör und Registratur	„	6.	„
	Sonst aber auf jeden Articul, darüber sie beschiehet	„	„	6.
				und

	thl	gl.	pf.
und denen Gerichts-Personen außer denen			
Reise-Kosten wie bey No. 190.			
No. 192. Vor eine Registratur über die in Inquisitionibus vorfallende Dinge	„	3.	„
193. Vor Beywohnung einer vom Defensore und andern mit dem Inquisito gesuchten Unterredung	„	4.	„
194. Vor Beywohnung, wenn dem Advocato die Acta zu perlustriren und zu excerpiren vorgeleget werden, jedesmahl	„	6.	„
195. Vor Verstattung einer Frist zur Defension und Beybringung der Nothdurfft	„	3	„
196. Vor eine schriftliche Auflage	„	3	„
197. Vor eine Urthels-Frage	„	6	„
198. Vor Inrotulation der Acten bey Verschickung nach Rechtlichem Erkänntnis	„	2.	„
199. Vor einen Bericht, damit ein eingehohltet Urthel zur Landes-Regierung eingeschicket wird	„	4.	„
200. Vor das zurückkommende Urthel ad Acta zu bringen	„	1.	„
201. Solches dem Inquisito und Mit-Interessenten zu publiciren und zu registriren	„	4.	„
202. Vor ein Juramentum purgatorium abzufassen, und von dem Inquisito anzunehmen	„	6.	„
denen Gerichts-Personen in-Städten	„	6.	„
„ „ „ auf dem Lande	„	3.	„
203. Dem Geistlichen, so darzu gezogen wird	„	16	„
204. Einer territorii verbali beyzuwohnen, die Articul aus dem Urthel zu extrahiren,			

und



	thl.	gl.	pf.
und Inqvifiti Antwort niederzuschreiben, auch			
über alles nöthige Registratur zu halten	„	16	•
denen Gerichten in Städten	„	12	•
„ „ auf dem Lande	„	8.	•
No. 205. Einer territioni reali benzuwohnen, und als			
les das vorige zu verrichten	I.	„	•
denen Gerichts-Personen in Städten	„	18	•
„ „ auf dem Lande	„	12	•
ben einer Tortur, ohne Unterscheid des Gradus,			
noch halb soviel.			
206. Den Inqvifiten des dritten Tages nach der			
Tortur über seine Uhrgericht wieder zu befragen,			
und deshalb Registratur zu führen	„	12	•
denen Gerichten in Städten	„	8.	•
„ „ auffm Lande	„	4.	•
207. Eine Uhrphede auffzusetzen, und ablegen zu lassen	„	8.	•
208. Eine Landes-Verweisung anzuordnen, oder einen			
Delinqventen, item einen Banqveroutier			
auf den Bestungs-Bau oder ins Zuchthaus			
zu schaffen, und die darüber nöthige Registratur			
zu führen, auch auf den andern Fall die			
Schreiben, Pässe und Instruction zu fertigen	„	16	•
209. Den Staupenschlag oder andere Leibes-Straffen			
anzuordnen, und exeqviren zu lassen, auch			
wie solche vollstreckt worden, zu registriren	„	18	•
210. Vor Heegung eines peinlichen Hals-Gerichts,			
oder des Gerichts in Rechts-Processen	I.	„	•
denen Gerichts-Personen in Städten	„	18	•
„ „ auffm Lande	„	12	•
			Der

Ⓔ

	thl.	gl.	pf.
211. Der Execution einer Todes-Strafe benzuwohnen, und disfalls nöthige Registratur zu fertigen, denen Gerichts-Personen, wie vorstehet.	I.	"	"
No. 212. Dem Geistlichen, der den Verurtheilten tröstet, und zur Richtstadt begleitet	I.	"	"
vor Besuchung und Præparation zum Tode	I.	"	"
der Schule, wo es gebräuchlich	"	I 2	"

## T A X A

Derer Gerichts-Frohnen-Land-und Stadt-Knechte-  
auch Nach-Richter-Gebühren.

No.		thl.	gl.	pf.
1.	Einem Bürger oder Unterthanen mündlich Svors Ambt oder Gerichte zu bestellen,	"	I.	"
2.	Eine schriftliche Citation zu inhauien	"	I.	"
3.	Bei einer Besichtigung und Bereinigung zu seyn	"	3.	"
4.	Eine Auspfändung zu verrichten	"	4.	"
5.	wenn es aber in loco geschiehet	"	2.	"
6.	Eine Edictal-Citation anzuschlagen, und wieder abzunehmen, vor beydes	"	2.	"
7.	Eine Person in bürgerlichen Gehorsam oder Arrest zu bringen	"	3.	"
8.	Einen Hülfss-Actum zu verrichten	"	3.	"
9.	Ein Haus oder Guth anzurufen, und Relation davon zu thun, jedesmahl	"	2.	"
10.	Ein Subhastations-Patent anzuschlagen, und wieder abzunehmen, vor beydes	"	2.	"
11.	Eine Haussuchung zu thun	"	3.	"
12.	Die Gerichte zu bestellen	"	I.	"
13.	Einen Ungehorsamen vor Gerichte zu bringen	"	3.	"
13.	Bei Aufhebung eines todten Körpers zu seyn,	"		

und

	tbl.	gl.	pt.
und die Anstalten darzu zu machen, auch die Gerichts- oder andere Personen, so dabey nöthig, zu bestellen	"	6.	-
No. 14. Bey Besichtigung und Section eines Entleibten zu seyn, und das bey vorigen Punkte beschriebene zu verrichten	"	6.	-
15. Bey Besichtigung eines Beschädigten aufzuwarten	"	3.	-
16. Einen Gefangenen abzuholen und anzunehmen	"	6.	-
17. Dergleichen auszuliefern	"	4.	-
und wenn er darnach über Land gehen muß, zur Auslösung täglich	"	6.	-
18. Vor den ersten Angriff in peinlichen Fällen, und wo einer in Verhaft genommen wird	"	5.	-
19. Einschliesse-Geld das erste mahl	"	3.	-
20. Ausschliesse-Geld das letzte mahl	"	3.	-
21. Eine peinliche Edictal - Citation anzuschlagen und wieder abzunehmen	"	2.	-
22. Auf Tag und Nacht Sizze-Geld	"	1.	-
die Determination der Beköstigung bleibt dem Judici Inquisitionis nach Gelegenheit der Person, des Orths, Preises und Victualien, frey.			
23. So oft der Gefangene vor Gerichte und wieder ins Gefängnis geführet wird	"	2.	-
24. Einen ans Hals-Eysen an- und loszuschliessen	"	4.	-
Diese Gebühren bekommen auff dem Lande unter Adelichen Gerichten, wo keine Gerichtsknechte sind, die Richter und Schöppen, wo nicht allbereit ihnen ihre Gebühren in einem und andern Punkte schon angesetzt.			

§ 2

Einen

	thl.	gl.	pf.
No. 25. Einen Gefangenen zur Tortur zu bringen, und wieder zurück zu führen	"	4.	"
26. Vor eine Landes-Verweisung oder Bringung auf den Bestungs-Bau, oder ins Zucht-Haus, ausser denen sub No. 17. benannten Auslösungs- und Reise-Gebühren	"	6.	"
27. Bey einem Staupen-Schlag zu seyn und wo 2. Knechte sind, jedem	"	6.	"
28. Bey Heegung eines peinlichen Hals-Gerichts	"	4.	"
29. Bey Execution einer Todes-Straffe wenn 2. Knechte sind, jedem	"	6.	"
30. Vor die Züchtigung mit denen Ruthen im Gefängniß	"	12.	"
	"	8.	"
	"	6.	"

Was derer Nachrichtere Gebühren anbetrifft, bleibt es bey demjenigen, was deshalb in der Erledigung derer Landes-Gebrechen de A. 1661, Tit. von Justitien, Sachen §. 117. geordnet/als:

	thl.	gl.	pf.
31 Vor eine Tortur, sie sey in welchem Grad sie wolle	1.	18	"
32. Vor einen Staupen-Schlag und andere Leibes-Straffe	1.	6.	"
33. Von jeder Person, so vom Leben zum Tode gerichtet wird, auff alle Fälle	2.	12	"
34. Auff Tag und Nacht, wenn er mit seinem Knechte über Land reisen muß, Zehrung und vor die Pferde	1.	7.	6.

Ferner

35. Vor die an einem Selbst-Mörder zu vollstreckende Execution	2.	12	"
36. Vor Verbrennung eines Pasquills	"	16	"
37. Vor Schlagung eines Nahmens an Galgen	"	16	"

T A X A

## T A X A

Derer Advocaten- und Anwaldschaffts-Gebühren, in denen Churf. Sächß. hohen Judiciis, Aemtern und Unter-Gerichten, auf dem Lande und in Städten.

	thl.	gl.	pf.
No. 1. Vor eine Vollmacht zu extendiren	„	8.	-
Vor eine Substitution	„	6.	-
2. Vor ein Imploration Schreiben an Unter-Richter		12	
3. Vor ein schriftliches Klag-Libell	1.	„	-
wenn es mündlich, wie in Handels-Gerichten gebräuchlich, vorgebracht wird	„	12	-
wenn die Sache aber gar geringe	„	8.	-
4. Vor ein Supplicat umb Commission	„	12	-
5. Vor ein Supplicat, darinne einer sich über den Unter-Richter beschwehret, und Hülffe suchet wenn es weitläufftig, und die Sache wichtig	„	12	-
6. Einer mündlichen Verhör zur Güte in Unter-Gerichten beyzuwohnen täglich	1.	„	-
in geringen Sachen	„	8.	-
in wichtigern	„	16	-
bey der Landes-Regierung, Ober- und Consistoriis, auch Ober- und Hof-Gerichte	1.	„	-
7. Einen Termin in Unter-Gerichten zum rechtlichen Verfahren abzuwarten, in selbigen zu erscheinen, und sein Angeben registriren zu lassen. Weils das Verfahren bezahlt wird, so kan er hier nichts bekommen.			
8. Anwaldschaffts-Gebühren dem Advocato von einem Termin im Appellation-Ober- und Hof-Gerichte, ingleichen auch Ober- und Con-			

	tbl.	gl.	pf.
Consistoriis, und einem Vorbeschiede bey der Landes-Regierung	"	16	-
bey Unter-Gerichten	"	8.	-
und einem andern Mandatario oder Actore eben soviel.			
<b>No. 9.</b> Vor ein rechtliches Einbringen vor und bey der Litis-Contestation, ingleichen bey der Production der Zeugen und Documenten, Eydes-Præstation und Prosecution oder Justification der eingewandten Reuterungen und Appellationen, es bestehe aus 2. oder 3. Sätzen,			
in Unter-Gerichten	2.	"	-
wären die Sachen geringe	1.	12	-
in Appellation-Gerichte, Consistoriis, auch Ober- und Hof-Gerichten,	3.	"	-
wenn die Sache geringe	2.	"	-
<b>10.</b> Vor ein mündlich-beschehenes Verfahren, über verführten Beweis, und Gegen-Beweis,			
in Unter-Gerichten	2.	"	-
wenn es nicht weitläufftig	1.	12	-
in Obern-Judiciis	3.	"	-
da es nicht weitläufftig	2.	"	-
<b>11.</b> Vor das schriftliche Verfahren, und zwar vor jede Schrift, ohne die Copialien			
in Unter-Gerichten	2.	"	-
Obern-Judiciis	3.	"	-
<b>12.</b> Vor ein Verfahren in geringen und executiv-Sachen, darauff gleich definitiv erkandt wird,			
in Unter-Gerichten	1.	12	-
in Obern-Judiciis	2.	"	-

Vor

	chl.	gl.	pf.
No. 13. Vor dergl. bey Regierungs- Vorbeschieden	3.	"	"
14. Vor eine Ungehorsams- Beschuldigung einzubringen, in Unter-Gerichten	"	8.	"
in Obern-Gerichten	"	12	"
15. Vor einen Beweis und Gegen-Beweis zu fertigen	1.	"	"
und nachdem die Sache wichtig und weitläufftig, 2. 3. und 6. bis	12	"	"
16. Vor Interrogatoria aufzusetzen	1.	"	"
und wenn ihrer viele, bis höchstens	4.	"	"
17. Vor ein Supplicat oder Schreiben, das einen Actum judicialem betrifft, und in welchen um dieses oder jenes Expedition in Process bey Executionibus und Subhastationibus angesuchet wird, in Unter-Gerichten	"	8.	"
bey denen höhern Judiciis, excl. des Mundi	"	12	"
18. Der Publication eines Urthels benzuwohnen, in Unter-Gerichten	"	6.	"
in Obern- Judiciis	"	12	"
19. Vor eine darwieder eingewandte Reuterung oder Appellation, mit gründlicher Ausführung der Gravaminum	1.	"	"
in geringen Sachen 12. bis	"	16	"
20. Vor ein Memorial und Supplicat, darinnen um Rejection der Reuterung oder Appellation, mit Wiederlegung derer Gravaminum, gebethen wird	1.	"	"
und wenn es nicht weitläufftig, 12. bis	"	16	"
21. Vor eine ausführliche Deduction, auch Refutation eines Berichtes, nach Unterschied der Sache	"	16	"
			auch

	thl.	gl.	pf.
auch nachdem solche weitläufftig, 1. bis	2.	"	"
No. 22. Den Terminum constituendi liquidi abzu- warten	1.	"	"
23. Einem Hülfss-Actui beyzuwohnen	"	16	"
24. Vor eine ausführliche Speciem facti zu Einho- lung eines Informati aufzusetzen	1.	"	"
Nachdem sie weitläufftig, und Rationes Juris angeführet werden	1.	12	"
25. Reise-Gebühren und Auslösungs-Kosten ei- nem graduirten von 1. Meile	1.	"	"
einem andern Advocaten	"	16	"
über Fuhr-Roß-Lohn- und nöthige Zehrung, es wird aber vor die Rück-Reise weiter nichts bezahlet.			
26. Vor die Defensiones und darben gehabte Be- mühung, in Abfassung der Defensional-Ar- ticol, 4. 8. 12. und höchstens	24	"	"
und ist von denen Rechts-Collegiis darauff und höher nicht zu erkennen.			
Beidenen Extrajudicial-Verrichtungen, als in Pflegung gütlicher Tractaten, Vergleichun- gen, Beywohnungen der Inventarien und Theilungen, Entwerffungen derer Obligatio- nen, Contracten, Testamenten, Donationen, Cessionen und andern dergleichen Handlun- gen, über Reise-Kosten und Zehrung täglich 1.			
bis	2.	"	"
in wichtigen aufs höchste	3.	"	"
Jedoch sollen die Advocaten behörigen Fleiß und Treue anwenden.			

